

Sammelstiftung berufliche Vorsorge
Swiss Life, Zürich
(Stiftung)

Reglement

zur

Festlegung von Rückstellungen und Reserven auf Ebene Stiftung

Inkrafttreten: 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Einleitung

Art. 2 Grundsätze und Ziele

Art. 3 Aufbau der Stiftung

Art. 4 Rückstellungen und Reserven auf Ebene Stiftung

1 - Teuerungsfonds

2 - Rückstellung für Spezialfälle

3 - Rückstellung für Unterdeckung und fehlende Sanierungsmöglichkeit

4 - Weitere technische Rückstellungen

5 - Wertschwankungsreserven

Art. 5 Inkrafttreten

Art. 1 Einleitung

Das vorliegende Reglement legt die Grundsätze und Richtlinien fest, nach welchen die technischen Rückstellungen und Reserven in der Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life (BVST) bestimmt werden.

Art. 2 Grundsätze und Ziele

Gemäss Art. 48e BVV 2 hat der Stiftungsrat der Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life (Stiftung) die Rückstellungspolitik auf Ebene Vorsorgewerk und auf Ebene Stiftung festgelegt und dieses Reglement verabschiedet.

Das Reglement bestimmt unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit die Rahmenbedingungen für die Bildung von Rückstellungen und Reserven. Dabei wurde darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck der Stiftung jederzeit gewährleistet ist.

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre in seinem Bericht zu den Rückstellungen und zu den Reserven. Aufgrund der Prüfung des Experten für berufliche Vorsorge überprüft der Stiftungsrat periodisch das vorliegende Reglement und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

Art. 3 Aufbau der Stiftung

Die Stiftung führt für jedes angeschlossene Unternehmen ein eigenes Vorsorgewerk. Zur Deckung der Versicherungsrisiken Tod und Invalidität schliesst die Stiftung mit Swiss Life Versicherungsverträge ab.

Die Vorsorgewerke der Stiftung sind als Spar- und Risikosysteme aufgebaut. Für jede versicherte Person wird ein Alterskonto geführt, dem u.a. die Sparbeiträge und Zinsen gutgeschrieben werden. Die versicherungstechnischen Risiken (Tod, Invalidität) werden durch Swiss Life versichert. Das Risiko der Teuerungsanpassung gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG wird von der Stiftung getragen.

Die entstehenden Altersrenten werden vom Vorsorgewerk bei Swiss Life eingekauft, wobei das vorhandene Sparkapital der versicherten Person an Swiss Life übertragen wird. In diesem Fall tragen die Vorsorgewerke ein versicherungstechnisches Risiko im Umfang der Finanzierungslücke, die bei der Umwandlung des ganzen oder eines Teils des Altersguthabens in eine Altersrente als Folge von Umwandlungssatzdifferenzen zwischen dem Vorsorgereglement und den Kollektiv-Lebensversicherungstarifen von Swiss Life entsteht.

Art. 4 Rückstellungen und Reserven auf Ebene Stiftung

1 - Teuerungsfonds

Für die gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG erforderliche Anpassung der Risikorenten an die Teuerung werden die Teuerungsprämien dem Teuerungsfonds gutgeschrieben. Entsprechend richtet der Teuerungsfonds die Teuerungszulagen aus.

Der Betrag des Teuerungsfonds am Ende des Jahres berechnet sich basierend auf der Höhe des Teuerungsfonds am Ende des Vorjahres zuzüglich der Teuerungsprämien und des Vermögensertrags auf dem Teuerungsfonds, abzüglich der Teuerungszulagen und der Höhe des für die Zuweisung an die Wertschwankungsreserve des Teuerungsfonds notwendigen Betrags.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Auflösung bzw. die Weiteröffnung des Teuerungsfonds.

2 - Rückstellung für Spezialfälle

Zurzeit bestehen innerhalb der Stiftung einige Verträge bei welchen der Arbeitgeber nicht mehr existiert (z.B. in Folge Konkurs oder Auflösung der Firma und fehlende Sicherstellung durch den Sicherheitsfonds). Bei diesen Verträgen sind ausser den verbliebenen Leistungsfällen, welche nicht an Swiss Life übertragen werden können, keine aktiven Versicherten mehr zu verzeichnen.

Aufgrund dieser Sachlage werden die Verpflichtungen aus den unter diesen Verträgen versicherten Leistungsfällen allein durch die Stiftung getragen. Folglich wird dazu eine Rückstellung für Spezialfälle auf Ebene Stiftung gebildet. Die Rückstellung entspricht den per Stichtag allfälligen Verpflichtungen, bei welchen der Arbeitgeber nicht mehr existiert.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Höhe und Auflösung der Rückstellung für Spezialfälle.

3 - Rückstellung für Unterdeckungen und fehlende Sanierungsmöglichkeit

Auf Ebene Stiftung sind einige Verträge vorhanden, bei welchen eine Unterdeckung vorliegt. Bei der Mehrheit dieser Verträge existiert der Arbeitgeber nicht mehr und reglementarische bzw. gesetzliche Sanierungsmassnahmen sind nicht mehr durchführbar (z.B. in Folge Konkurs oder Auflösung der Firma und fehlende Sicherstellung durch den Sicherheitsfonds).

Die Unterdeckung aus diesen Verträgen wird allein durch die Stiftung getragen. Dafür wird auf Ebene Stiftung eine Rückstellung für Unterdeckungen bei Vorsorgewerken mit fehlender Sanierungsmöglichkeit gebildet. Die Höhe der Rückstellung entspricht dem Gesamtbetrag der Unterdeckung aus den Verträgen, bei welchen der Arbeitgeber nicht mehr existiert.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Höhe und Auflösung der Rückstellung.

4 - Weitere technische Rückstellungen

Allfällige weitere technische Rückstellungen auf Ebene Stiftung sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bilden. Die Höhe der Rückstellung und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

5 - Wertschwankungsreserve

Um die zu erwartenden Schwankungen auf dem Restvermögen der Stiftung (Gesamtvermögen abzüglich Summe der Vermögenswerte der Vorsorgewerke) auffangen zu können, wird auf Ebene Stiftung eine Wertschwankungsreserve gebildet.

Mit dieser Massnahme wird dem Erfordernis gemäss Art. 50 BVV 2 entsprochen, welcher verlangt, dass eine Vorsorgeeinrichtung die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet. Damit dies gelingt, muss die Vorsorgeeinrichtung die Anlage des Vermögens sorgfältig auf die Risikofähigkeit abstimmen. Gemeint ist damit die Fähigkeit, zu erwartende marktbedingte Schwankungen des Vermögens auszugleichen und über genügend liquide bzw. liquidierbare Mittel zu verfügen, um laufende und künftige Verbindlichkeiten fristgerecht erfüllen zu können.

Im Sinne von Art. 48e BVV 2 sollte die Wertschwankungsreserve in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet werden. Die Bestimmungsfaktoren für die Wertschwankungsreserve sind die Rendite- und Risikoeigenschaften der aktuellen oder angestrebten strategischen Struktur der Vermögensanlage (strategische Asset Allocation) sowie die Bandbreiten für die Umsetzung der Anlagestrategie (Rahmen der taktischen Asset Allocation).

Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses der Stiftung wird der Überschuss zum Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zum Zielwert verwendet. Bei Vorliegen eines negativen Jahresergebnisses ist dieses soweit möglich der Wertschwankungsreserve zu belasten. Weitere Informationen zu den Wertschwankungsreserven sind im Anlagereglement ersichtlich.

Art. 5 Inkrafttreten

Das *Reglement zur Festlegung von Rückstellungen und Reserven auf Ebene Stiftung* tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 28. Februar 2017 per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement. Es wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht. Der Stiftungsrat kann das Reglement nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde jederzeit abändern.

* * *